



2020/2116(INI)

15.1.2021

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zum Schutz der Menschenrechte und der externen Migrationspolitik der EU
(2020/2116(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Sira Rego

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass der Ansatz der EU bei der externen Dimension der Migration in die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen Grenzkontrollen und Migrationsmanagement mündete; in der Erwägung, dass die „Externalisierung“ des Grenzmanagements und der Migrationskontrolle der EU Anlass zu Besorgnis gibt, was mögliche Risiken im Hinblick auf die Verletzung von Menschenrechtsnormen anbelangt, und dass die EU humane und sichere Grenzkontrollen durchführen sowie die Migration auf humane und sichere Weise steuern sollte; in der Erwägung, dass in dem neuen Migrations- und Asylpaket der EU ein deutlicher Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gelegt wird; in der Erwägung, dass alle Formen der Zusammenarbeit auf den Grundrechten und den Menschenrechten beruhen müssen;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eindeutig festgelegt ist, dass auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit „die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut“ das Hauptziel ist; in der Erwägung, dass der zunehmende Rückgriff auf die Entwicklungszusammenarbeit zum Zwecke der Migrationskontrolle in Drittstaaten daher Anlass zu Besorgnis gibt; in der Erwägung, dass die Gewährung von Entwicklungshilfe der EU im Rahmen bilateraler oder multilateraler Partnerschaften mit Entwicklungsländern nicht von einer Zusammenarbeit in der Migrationspolitik abhängig gemacht werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass das Unionsrecht die Achtung der Grundrechte bei sämtlichen internen Maßnahmen und im gesamten außenpolitischen Handeln der EU vorschreibt; in der Erwägung, dass die Menschenrechte zentraler Bestandteil der EU-Außenpolitik sein sollten; in der Erwägung, dass sich die EU bei ihrer externen Migrationspolitik streng an die Europäische Menschenrechtskonvention und an die EU-Grundrechtecharta sowie an das Unionsrecht und das Völkerrecht halten sollte;
- D. in der Erwägung, dass die externe Migrationspolitik der EU darauf abzielen sollte, die Grundrechte von Vertriebenen, die internationalen Schutz benötigen, in den Herkunfts- und Transitländern zu schützen; in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der derzeitigen Politik auf die Rechte von Menschen in Drittländern geäußert wurden, insbesondere in Bezug auf die Menschenwürde, das Recht auf Ausreise aus dem Hoheitsgebiet, Asyl, Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit, das Verbot von Misshandlung, Zurückweisung, Zurückschiebungen und Kollektivausweisungen sowie auf Verfahrensgarantien;

- E. in der Erwägung, dass seit 2014 im Mittelmeer mindestens 20 000 Menschen ums Leben gekommen und viele weitere auf den Migrationsrouten in der Sahara und anderswo umgekommen sind; in der Erwägung, dass übereinstimmende Berichte über Zurückweisungen und Menschenrechtsverletzungen an den Außengrenzen der EU – insbesondere zwischen Griechenland und der Türkei sowie zwischen Kroatien und Bosnien und Herzegowina – vorliegen;
- F. in der Erwägung, dass unterlassene Hilfeleistung für Menschen in Seenot und Zurückweisungen auf See in unsichere Häfen in Drittstaaten gegen das Völkerrecht, wie es in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) von 1974 und in dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR) 1979 verankert ist, und gegen das Recht auf Leben und das Recht auf Asyl verstoßen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung im gesamten Mittelmeerraum nachkommen und weder Einzelpersonen noch Organisationen kriminalisieren sollten, die Menschen in Not – wie es die Kommission in ihren Leitlinien von 2020¹ empfiehlt – Unterstützung zuteilwerden lassen oder Hilfe leisten; in der Erwägung, dass die Einrichtung, Durchführung und Fortsetzung angemessener und wirksamer Such- und Rettungseinsätze eine völkerrechtliche Verpflichtung sind und von der EU unterstützt werden sollten;
- G. in der Erwägung, dass die EU seit 2016 zahlreiche informelle Vereinbarungen und Abkommen mit Drittstaaten über die Rückkehr bzw. Rückführung und die Rückübernahme getroffen hat, wozu unter anderem gemeinsame Erklärungen zu Migration, Absichtserklärungen, Pläne für ein gemeinsames Vorgehen, ständige Einsatzverfahren und der Austausch bewährter Verfahren zählen; in der Erwägung, dass in solchen informellen Vereinbarungen wie auch in formellen Rückübernahmeabkommen die Zusage der Staaten bekräftigt wird, dass sie ihre Staatsangehörigen und andere Personen zurücknehmen und Verfahren für die praktische Durchführung der Rückübernahme einrichten; in der Erwägung, dass die EU seit 2016 mindestens elf informelle Vereinbarungen, aber nur ein neues Rückübernahmeabkommen geschlossen hat; in der Erwägung, dass bestehende informelle Vereinbarungen mit Drittstaaten über Migration weder Bestimmungen über den Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen noch Bestimmungen über die Beendigung oder Aussetzung dieser Vereinbarungen bei Verstößen gegen die Menschenrechte enthalten;
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) bei der praktischen und operativen Zusammenarbeit mit Drittstaaten eine immer wichtigere Funktion übernimmt, auch bei der Zusammenarbeit im Bereich der Rückführung und Rückübernahme und durch die Bereitstellung von Schulungen und von operativer und technischer Hilfe für Behörden von Drittstaaten im Hinblick auf Grenzmanagement und -kontrollen, die Durchführung von Einsätzen und gemeinsamen Einsätzen an den Außengrenzen der EU oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten und die Entsendung von Verbindungsbeamten und Einsatzkräften in Drittstaaten;
- I. in der Erwägung, dass der ehemalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für

¹ Leitlinien der Kommission vom 23. September 2020 zur Anwendung der EU-Vorschriften betreffend die Definition und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (C(2020)6470).

die Menschenrechte von Migranten kritisierte, in den EU-Migrationsabkommen seien weder Kontrolle noch Rechenschaftspflicht vorgesehen; in der Erwägung, dass er außerdem zu dem Schluss gelangte, dass es nur wenige Anzeichen dafür gebe, dass Mobilitätspartnerschaften zusätzliche Vorteile in den Bereichen Menschenrechte oder Entwicklung mit sich gebracht hätten;

- J. in der Erwägung, dass einige Drittländer im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der EU Schleusungen kriminalisiert und die regionale Mobilität im Bereich Migration eingeschränkt haben; in der Erwägung, dass die Kriminalisierung der Migration im Niger die örtlichen Lebensgrundlagen und den freien Personenverkehr in der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) beeinträchtigt, die seit 1975 eine Reihe von Protokollen über den freien Personenverkehr in der Region angenommen hat;
- K. in der Erwägung, dass eine Reihe von Investigativjournalisten und Gruppen, die die Einhaltung der Menschenrechte überwachen, Verstöße gegen die Menschenrechte dokumentiert haben, die direkt oder indirekt auf die Umsetzung der EU-Migrationspolitik in Drittstaaten zurückzuführen sein sollen; in der Erwägung, dass einige Organisationen der Zivilgesellschaft aufgrund derartiger Verstöße Gerichtsverfahren gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten angestrengt haben: in der Erwägung, dass bezüglich des Einsatzes von Unionsmitteln in Libyen eine Beschwerde beim Europäischen Rechnungshof eingereicht wurde, in der die Aussetzung des Programms zur Unterstützung der libyschen Küstenwache gefordert wird, da mit ihm gegen EU-Finanzierungsvorschriften und internationale Menschenrechtsregelungen verstoßen werde²; in der Erwägung, dass auch beim Internationalen Strafgerichtshof eine Beschwerde gegen eine Reihe von Beamten der EU und der Mitgliedstaaten eingereicht wurde, da sie den Tod von Tausenden Menschen pro Jahr sowie die Zurückweisung (Zwangsrückführung) von Zehntausenden Migranten, die versuchten, aus Libyen zu fliehen, und ihre anschließende Ermordung, Deportation, Inhaftierung, Versklavung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung und weitere unmenschliche Taten gegen sie zu verantworten hätten³;

² Global Legal Action Network (GLAN), „EU financial complicity in libyan migrant abuse“ (Finanzielle Mittäterschaft der EU an der Misshandlung von Migranten in Libyen).

³ Students of the Capstone on Counter-Terrorism and International Crimes, Mitteilung an die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs mit dem Titel „EU Migration Policies in the Central Mediterranean and Libya (2014-2019)“ (Migrationspolitik der EU im zentralen Mittelmeerraum und in Libyen (2014–2019)).

- L. in der Erwägung, dass die Kommission die Auswirkungen der Umsetzung ihrer aufeinanderfolgenden Rahmen für die Migrationspolitik, insbesondere des Gesamtansatzes für Migration und Mobilität und des neuen Partnerschaftsrahmens, auf die Menschenrechte von Drittstaatsangehörigen und die Auswirkungen der Zusammenarbeit der Union mit Drittstaaten im Bereich Migration auf die Menschenrechte derzeit noch nicht evaluiert hat; in der Erwägung, dass es im Hinblick auf eine solche Evaluierung nützlich wäre, die betroffenen Gemeinschaften zu konsultieren und sinnvoll einzubinden, und dass diese Evaluierung in einem umfassenden, inkludierenden und öffentlichen Format durchgeführt werden muss, damit die externe Migrationspolitik der EU uneingeschränkt mit den Menschenrechten im Einklang bleibt;
1. fordert die Kommission auf, eine umfassende Evaluierung der Auswirkungen der externen Migrationspolitik der EU auf die Menschenrechte vorzunehmen und dabei besonderes Augenmerk auf die Erklärung EU-Türkei, die Zusammenarbeit mit Libyen, das gemeinsame Vorgehen mit Afghanistan, die Projekte im Rahmen der Migrationsrouten-Initiative EU-Horn von Afrika sowie die von Frontex betriebene Zusammenarbeit beim Grenzmanagement, die von Frontex geschlossenen Vereinbarungen und die von Frontex durchgeführten Einsätze auf See zu legen;
 2. fordert die Kommission auf, in ihre Evaluierung Informationen einfließen zu lassen, die im Rahmen eines ständigen Dialogs mit Organisationen der Zivilgesellschaft und sonstigen vor Ort tätigen Akteuren zusammengetragen werden, und auf der Grundlage der aus dieser Evaluierung gezogenen Schlussfolgerungen Bereiche und Instrumente für Verbesserungen zu ermitteln;
 3. fordert die Kommission auf, ihre Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf einen umfassenden Ansatz aufzubauen, der mit den Menschenrechten und insbesondere mit dem Recht auf Asyl, dem Verbot der Misshandlung, dem Verbot der Ausweisung und Zurückweisung, dem Recht auf Freiheit und dem Verbot der Kollektivausweisung im Einklang steht;
 4. fordert die Kommission und die EU-Agenturen auf, ihre Zusammenarbeit mit Drittstaaten auszusetzen oder zu überprüfen, auch durch die Aussetzung bestimmter Zahlungen und Projekte, bei denen die Menschenrechte der Betroffenen gefährdet sind, was auch die Fälle betrifft, in denen Drittstaaten die Grundrechte, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, nicht vollständig achten, diese Übereinkommen nicht ratifiziert haben oder das SOLAS-Übereinkommen und das SAR-Übereinkommen nicht einhalten; betont, dass im Rahmen der externen Migrationspolitik der EU keine Abfangeinsätze auf hoher See unterstützt werden sollten, bei denen Menschen in einen unsicheren Hafen zurückgebracht werden;
 5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Anbetracht der schweren Verletzungen der Menschenrechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten in Libyen, einschließlich der Menschenrechte von Personen, die auf hoher See aufgegriffen wurden, jedwede Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache dringend zu überprüfen und auszusetzen, bis klare Garantien für die Einhaltung der

Menschenrechte vorliegen;

6. weist auf die Erklärung EU-Türkei hin, in deren Folge Menschenrechtsverletzungen stattfanden, die mit der Charta der Grundrechte der EU unvereinbar sind; fordert die Kommission auf, die Erklärung EU-Türkei dringend so zu überarbeiten, dass sie vollständig mit den Menschenrechtsnormen und dem Unionsrecht in Einklang gebracht wird;
7. stellt fest, dass bei der Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten der Schwerpunkt auf die Vorgabe gelegt wurde, die Rückführungsquoten zu steigern, ohne dass eine gründliche Bewertung der Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen vorgenommen worden wäre; stellt fest, dass durch verstärkte Grenzkontrollen und eine restriktive Visumpolitik Migranten die Einreise in ein Land erschwert werden kann, obwohl sie Schutz benötigen; betont, dass in dieser Sachlage möglicherweise nicht nur das Recht auf Verlassen eines Landes, sondern auch das in internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf Asyl ausgehöhlt wird;
8. ist zutiefst besorgt über die übereinstimmenden Berichte über die Mitwirkung von Akteuren der EU an Zurückweisungen an den EU-Außengrenzen; ist der Ansicht, dass Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Asyl, durch alle am Grenzmanagement beteiligten Akteure den Bemühungen um eine humane und rechtegestützte Migrationspolitik auf globaler Ebene zuwiderlaufen;
9. betont, dass besonders schwere Vorwürfe erhoben werden, die unrechtmäßige Maßnahmen von Frontex-Schiffen betreffen, und verurteilt jedwede Beteiligung an Zurückweisungen auf See; fordert die Kommission als Hüterin der Verträge auf, nachdrücklich eine unabhängige Untersuchung dieser Vorwürfe und der Art und Weise zu fordern, wie Frontex-Einsätze überwacht werden, um dafür Sorge zu tragen, dass das Völkerrecht und die Grundsätze und Werte bezüglich des Schutzes gefährdeter Personen auf See eingehalten werden; äußert zudem Bedenken hinsichtlich der Praxis von Frontex, Luftüberwachungsdaten an Drittstaaten weiterzugeben, um Menschen abzufangen, die vor Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung fliehen; verweist darauf, dass der Exekutivdirektor gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache jedwede Tätigkeit ganz oder teilweise aussetzt oder beendet, wenn er der Auffassung ist, dass schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes vorliegen;
10. begrüßt, dass die Kommission einräumt, dass ein unabhängiger Grenzüberwachungsmechanismus eingeführt werden muss, und dass dieser Vorschlag in das Migrations- und Asylpaket der EU aufgenommen wird; fordert in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines EU-weiten Mechanismus, der unabhängige Untersuchungen bei mutmaßlichen Verstößen gegen das Unionsrecht an den Grenzen ermöglicht, um Verletzungen der Grundrechte und der Menschenrechte ein Ende zu setzen; beharrt darauf, dass die Unabhängigkeit, Transparenz und Wirksamkeit eines solchen Instruments sichergestellt werden müssen;

11. fordert, dass das Mandat der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ausgeweitet wird, damit sie in der externen Dimension der Asyl- und Migrationspolitik der EU beratend tätig werden kann, und dass sie an den Überwachungsmaßnahmen beteiligt wird;
12. weist darauf hin, dass bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Rahmen der externen Dimension der Migrationspolitik der EU die Entwicklung gefördert werden sollte und die Ursachen von Flucht und Vertreibung bekämpft werden sollten, indem Armut beseitigt wird und wirtschaftliche Chancen geschaffen werden, auf die kurz- und langfristigen Bedürfnisse von Flüchtlingen, Migranten und Gemeinschaften in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern eingegangen wird, an der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung mitgewirkt wird und zur Schaffung besserer Lebensbedingungen und zum garantierten Zugang zu Rechten für Flüchtlinge, Migranten und Staatenlose auf der ganzen Welt beigetragen wird, und dass die uneingeschränkte Achtung des Völkerrechts und des Unionsrechts gefördert werden sollte; fordert die EU insbesondere auf, die Freizügigkeit in der ECOWAS-Region, die eine lange Tradition der saisonalen und zirkulären Migration hat, nicht zu behindern;
13. betont, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf dauerhaften und für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften beruhen muss; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Politik der Entwicklungszusammenarbeit nicht im Widerspruch zu den in Artikel 208 AEUV verankerten Grundsätzen und Zielen – die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut – steht; betont, dass Mobilitätspartnerschaften und gemeinsame Agenden für Migration und Mobilität wirksame Instrumente sein können, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Migration zu verbessern;
14. fordert die EU auf, die Diaspora, betroffene Gemeinschaften, von Flüchtlingen und Migranten – insbesondere Frauen – geführte Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Projekten in Drittstaaten einzubeziehen;
15. besteht darauf, dass die Aufsicht und Kontrolle des Europäischen Parlaments in allen Phasen der Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluierung von Abkommen mit Drittstaaten über die Zusammenarbeit bei der Migration verstärkt wird; missbilligt, dass die Kommission in ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Migration die Kontrollfunktion des Europäischen Parlaments umgangen hat;
16. bedauert, dass es dem Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) an Transparenz mangelt und dass das Europäische Parlament nicht an dessen Kontrolle beteiligt ist; fordert die Kommission auf, die Ausführung der EUTF-Mittel umfassend zu überprüfen, indem sie unter anderem die Zusammensetzung seines Leitungsgremiums überprüft und die konkrete Einbindung des Parlaments auch bei der Auswahl der Projekte sicherstellt und indem sie sowohl im Land vor Ort tätige Organisationen der Zivilgesellschaft als auch generell im Bereich Menschenrechte tätige Organisationen der Zivilgesellschaft einbindet und mit ihnen in einen Dialog tritt; fordert Transparenz bei der Umsetzung des EUTF und fordert, dass das Parlament in allen Phasen auf dem Laufenden gehalten wird;

17. verurteilt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in zunehmendem Maße auf informelle Vereinbarungen mit Drittstaaten zurückgreifen, die ohne angemessene parlamentarische, demokratische und gerichtliche Kontrolle erzielt wurden; fordert vollständige Transparenz in Bezug auf derartige Vereinbarungen und ihre Umsetzung; fordert die Kommission auf, im Einklang mit Artikel 218 AEUV die Vorrechte des Europäischen Parlaments bei Entscheidungen über die externe Dimension der EU-Migrationspolitik zu achten;
18. fordert, dass in die gesamte Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten, insbesondere in informelle Vereinbarungen und die finanzielle Zusammenarbeit, geeignete Mechanismen für die operative Durchführung, Berichterstattung, Überwachung und Rechenschaftspflicht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe, integriert werden; fordert die Kommission insbesondere auf, einen einschlägigen Überwachungsmechanismus einzurichten, der unabhängig, transparent und wirksam ist, an dem die Zivilgesellschaft und die vor Ort Beschäftigten mitwirken und dessen Ergebnisse regelmäßig veröffentlicht werden;
19. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sichere und legale Wege in die EU zu erschließen und auszuweiten, um Migranten und Flüchtlinge davor zu bewahren, sich auf gefährliche Routen zu begeben, indem unter anderem die Beiträge der Mitgliedstaaten zu dem Ziel des UNHCR, den globalen Neuansiedlungsbedarf zu decken, erheblich aufgestockt und zugunsten der Partnerländer neue Wege für legale Migration erschlossen werden, wodurch eine Umwandlung in wertvolle Instrumente zur Ergänzung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit im Bereich der legalen Migration und Mobilität erfolgt; bekräftigt insbesondere, dass die Visaliberalisierung ein zentrales Instrument zur Schaffung einer echten und beiderseits vorteilhaften Partnerschaft mit Drittstaaten ist;
20. hebt hervor, dass internationalen Organisationen wie dem UNHCR, dem UNICEF und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) eine entscheidende Funktion zukommt, wenn es gilt, den Schutz der Menschenrechte in der Nähe der Heimat von Flüchtlingen zu verbessern; fordert die EU auf, ihre Unterstützung für diese Organisationen aufzustocken und dafür zu sorgen, dass humanitäre Organisationen ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Migranten – einschließlich jener, die sich in Haft und an Grenzübergangsstellen befinden – erhalten, um ihnen humanitäre und medizinische Hilfe zukommen lassen und Suchdienste für sie erbringen zu können.

21. stellt fest, dass die meisten der bisher 18 offiziell geschlossenen Rückübernahmeabkommen der EU die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen durch ein Transitland einschließen; betont, dass die Rückkehr bzw. Rückführung in Transitländer die Gefahr birgt, dass die Menschenrechte der Betroffenen verletzt werden; fordert, dass in Rückübernahmeabkommen und informelle Abkommen systematisch Bestimmungen zur Umsetzung der Menschenrechte einschließlich des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Zurückweisung oder der Kettenzurückweisung aufgenommen werden; fordert die Kommission darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass Rückübernahmeabkommen der EU eine Aussetzungsklausel enthalten, die es ermöglicht, die Anwendung des jeweiligen Abkommens einseitig zu unterbrechen, falls dieses zu anhaltenden Menschenrechtsverletzungen führt;
22. betont, dass Frontex gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 verpflichtet ist, dem Parlament über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und insbesondere im Zusammenhang mit der technischen und operativen Hilfe auf dem Gebiet des Grenzmanagements und der Rückführung in Drittstaaten und der Entsendung von Verbindungsbeamten zeitnah, umfassend, genau und in kohärenter und transparenter Weise Bericht zu erstatten und detaillierte Informationen über die Einhaltung der Grundrechte zu geben;
23. fordert, dass in die Ad-hoc-Statusvereinbarungen von Frontex spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der Menschenrechte als Teil des Grenzmanagements und ein klarer Mechanismus zur Rechenschaftspflicht bei potenziellen Menschenrechtsverletzungen aufgenommen werden; fordert Frontex auf, die Ausschüsse DROI, AFET und LIBE des Parlaments regelmäßig über alle Tätigkeiten, bei denen eine Kooperation mit Drittstaaten erfolgt, und insbesondere über die Umsetzung der Menschenrechte im Rahmen dieser Tätigkeiten zu informieren.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.1.2021
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 27 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Nicolas Bay, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Marcel de Graaff, Lena Düpont, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Balázs Hidvéghi, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Livia Járóka, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Peter Kofod, Łukasz Kohut, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Nuno Melo, Roberta Metsola, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Nicola Procaccini, Emil Radev, Paulo Rangel, Terry Reintke, Ralf Seekatz, Michal Šimečka, Birgit Sippel, Martin Sonneborn, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Dragoș Tudorache, Bettina Vollath, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Hilde Vautmans, Petar Vitanov

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
EPP	Jeroen Lenaers
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Birgit Sippel, Petar Vitanov, Bettina Vollath, Elena Yoncheva
RENEW	Sophia In 'T Veld, Fabienne Keller, Nathalie Loiseau, Maite Pagazaurtundúa, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Terry Reintke, Tineke Strik
THE LEFT	Clare Daly, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo
NI	Laura Ferrara, Martin Sonneborn

27	-
EPP	Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Balázs Hidvéghi, Livia Járóka, Lukáš Mandl, Nuno Melo, Roberta Metsola, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Ralf Seekatz, Tomas Tobé, Javier Zarzalejos
ID	Nicolas Bay, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Marcel De Graaff, Peter Kofod, Annalisa Tardino
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Assita Kanko, Nicola Procaccini, Jadwiga Wiśniewska

2	0
EPP	Magdalena Adamowicz
RENEW	Malik Azmani

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung